

2026.01.15

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Fluggesellschaft von einem EU-Staat ein Luftverkehrsbetreiberzeugnis (Air Operator Certificate) erhält?

1. Rechtsgrundlage für ein AOC

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines AOC (Air Operator Certificate) in der EU sind in der [Verordnung \(EU\) Nr. 965/2012](#) der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und Verwaltungsverfahren für den Luftverkehr geregelt, insbesondere im Teil ARO (Authority Requirements for Air Operations) und im Teil ORO (Organisation Requirements for Air Operations). Diese Verordnung setzt die Anforderungen der ICAO (Annex 6) in europäisches Recht um.

Gemäss ARO.OPS.100 hat die zuständige Behörde das AOC zu erteilen, wenn sie sich vergewissert hat, dass der Betreiber die in ORO.AOC.100 geforderten Voraussetzungen erfüllt. Das Zeugnis muss die zugehörigen Betriebsvoraussetzungen umfassen. Die zuständige Behörde kann besondere betriebliche Beschränkungen festlegen. Solche Beschränkungen sind in den Betriebsvoraussetzungen zu dokumentieren. Das AOC wird gemäss dem EASA-Formblatt 138 ausgestellt.

2. Voraussetzungen für ein AOC

Die konkreten Voraussetzungen für die Erteilung eines AOC (Air Operator Certificate) in der EU sind in ORO.AOC.100 ff. vorgegeben. Danach muss die beantragende Fluggesellschaft folgendes nachweisen:

- Hauptgeschäftssitz in einem EU-Mitgliedstaat
- Finanzielle Leistungsfähigkeit (Liquidität für mindestens 3 Monate Betrieb)
- Management-System inkl. Sicherheitsmanagement (SMS)
- Verantwortliche Personen (Accountable Manager, Nominated Postholders)
- Betriebshandbuch und Verfahren gemäss ORO und CAT
- Vertragliche oder Eigentumsrechte an Luftfahrzeugen, die für den Betrieb vorgesehen sind

Das Eigentum an mindestens einem Luftfahrzeug ist nicht erforderlich. Die Verordnung erlaubt vielmehr auch entsprechende Mietverträge (Dry Lease oder Wet Lease), sofern diese Verträge den Anforderungen der Verordnung entsprechen und die Behörde diese genehmigt. Dies ist in ORO.AOC.110 (Mietverträge) geregelt. Wichtig ist, dass die Fluggesellschaft die operative Kontrolle über die eingesetzten Luftfahrzeuge hat. Für das Anmieten mit Besatzung (Wet lease-in) müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- Der Drittlandsbetreiber ist Inhaber eines gültigen AOC, das gemäss Anhang 6 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt ausgestellt wurde.
- Die Sicherheitsstandards des Drittlandbetreibers hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit und des Flugbetriebs sind den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 und der EU VO 965/2012 gleichwertig.
- Für das Luftfahrzeug wurde das Standard-Lufttüchtigkeitszeugnis gemäss Anhang 8 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt ausgestellt.

Für das Anmieten ohne Besatzung (Dry lease-our) muss nachgewiesen werden, dass:

- ein betrieblicher Bedarf besteht, der nicht durch das Anmieten eines in der EU eingetragenen Luftfahrzeugs gedeckt werden kann,
- beim Anmieten ohne Besatzung die Dauer von sieben Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten nicht überschritten wird;
- die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 sichergestellt ist und
- das Luftfahrzeug gemäss den EU-Verordnungen für den Flugbetrieb ausgerüstet ist.

3. Checkliste für einen AOC-Antrag

a) Unternehmensvoraussetzungen

- Hauptgeschäftssitz im ausstellenden Staat (EU-Mitgliedstaat oder Schweiz).
- Rechtsform: Nachweis der Gründung und Registrierung (Handelsregisterauszug).
- Finanzielle Leistungsfähigkeit:
 - Liquiditätsnachweis für mindestens 3 Monate Betrieb.
 - Jahresabschluss oder Businessplan.

b) Management & Organisation

- Accountable Manager benannt.
- Nominated Postholders für:
 - Flugbetrieb
 - Instandhaltung
 - Crew Training
 - Sicherheit (Safety Manager)
- Organigramm und Verantwortlichkeiten.

c) Betriebshandbuch (OM)

- Operations Manual in allen Teilen:
 - OM-A: Allgemeine Informationen
 - OM-B: Flugzeugbetrieb
 - OM-C: Strecken und Flughäfen
 - OM-D: Training
- Genehmigung durch Behörde erforderlich.

d) Sicherheitsmanagement

- Safety Management System (SMS) implementiert.
- Risikoanalyse und Compliance Monitoring.

e) Luftfahrzeuge

- Nachweis über Eigentum oder Leasing:
 - Dry Lease oder Wet Lease-Verträge.
 - Behördliche Genehmigung für Leasing (ORO.AOC.110).
- Lufttüchtigkeitszeugnisse (CofA) und Registrierungsnachweise.

f) Betriebsspezifikationen

- Liste der Flugzeugtypen.

- Betriebsarten (CAT, ggf. SPO).
 - Einschränkungen und Genehmigungen (z. B. ETOPS, RVSM).
- g) Personal & Training**
- Nachweis der Lizenzierung aller Piloten (EASA Part-FCL).
 - Schulungsprogramme für:
 - Piloten
 - Kabinenpersonal
 - Bodenpersonal
- h) Notfallverfahren**
- Notfallplan (Emergency Response Plan).
 - Sicherheits- und Krisenmanagement.
- i) 9. Versicherung**
- Nachweis der Haftpflichtversicherung gemäss Verordnung (EG) Nr. 785/2004.

Fazit betreffend Voraussetzungen für ein AOC durch einen EU-Staad:

- Hat eine Fluggesellschaft ihren Hauptgeschäftssitz in einem EU-Mitgliedstaat, kann sie bei der zuständigen nationalen Luftfahrtbehörde einen Antrag auf Ausstellung eines Air Operator Certificate (AOC) stellen.
- Vorausgesetzt werden eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit (Liquidität für mindestens 3 Monate Betrieb), ein strukturiertes Management-System inkl. Sicherheitsmanagement (SMS), die Bezeichnung der verantwortlichen Personen (Accountable Manager, Nominated Postholders), die Regelung des Flugbetriebs in einem Betriebsbuch und die Bestimmung der Verfahren gemäss ORO und CAT.
- Die antragstellende Fluggesellschaft muss zudem den Nachweis entsprechender Eigentums- oder Mietrechte (Wet Lease oder Dry Lease) mit resultierenden Kontrollrechten an denjenigen Luftfahrzeugen nachweisen, die für den Betrieb vorgesehen sind.

Dies ist eine sorgfältige Zusammenfassung der FFAC, welche auf den aktuell verfügbaren Informationen beruht; die Fluggesellschaften sind aber selbst verantwortlich, die nationalen Voraussetzungen für ein AOC zu prüfen.